

Gemeinde Neckarwestheim

Kreis Heilbronn

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

„ALTE SCHULE“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat am 31. Mai 2017 folgende Benutzungsordnung mit der Anlage 1 - Benutzungsentgeltordnung für die „Alte Schule“, Reblandstraße 11, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die „Alte Schule“ ist Eigentum der Gemeinde Neckarwestheim. Sie dient den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) als Veranstaltungsgebäude.
Sie kann den Einwohner der Gemeinde Neckarwestheim zur Nutzung überlassen werden. Als Einwohner gelten auch Verwandtschaft 1. Grades (Eltern und Kinder)
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der „Alten Schule“, oder auf dem Gelände aufhalten.

§ 2

Überlassung

1. Für den regelmäßigen Betrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen
2. Sonderveranstaltungen außerhalb des Regelbetriebs müssen bei der Gemeindeverwaltung zwei Wochen vorher beantragt werden. Die Anträge müssen Angaben über den Veranstalter, die Aufsichtführende Person, die Art sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung enthalten. Gleichfalls muss die Benutzung von Inventargegenständen angemeldet und von eigenen Geräten angezeigt werden.

Die „Alte Schule“ darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist, in Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung die Genehmigung auch mündlich erteilen. Die Genehmigung kann durch die Gemeinde jederzeit geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, öffentlicher Notstand) notwendig ist, des Weiteren auch, wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzt oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen

will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Durch die schriftliche oder in Ausnahmefällen auch mündlich erteilte Genehmigung über die Überlassung der „Alten Schule“ ist ein Vertrag zustande gekommen, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

§ 3 Benutzung

1. Bei Benutzung der "Alten Schule“ muss eine Aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die „Alte Schule“ erfolgt erst, wenn die Aufsichtführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Alte Schule zu verlassen. Für den Regelbetrieb ist eine Aufsichtführende Person bei der Gemeinde zu benennen.
2. Das vorhandene Inventar der „Alten Schule“ kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und Einweisung durch den Hausmeister oder seiner Stellvertreter (nachfolgend Hausmeister genannt) benutzt werden. Die Aufsichtführende Person ist dafür verantwortlich, dass das Inventar nach Gebrauch vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Ablageplatz zurückgebracht wird. Den Vereinen kann das Einbringen und das Aufbewahren vereinseigener, für den Regelbetrieb notwendiger Geräte in der „Alten Schule“ gestattet werden. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister an den entsprechenden Plätzen unterzubringen und dort aufzubewahren. Hausfremde Geräte, die für Sonderveranstaltungen benötigt werden, dürfen erst nach Überprüfung durch den Hausmeister in Betrieb genommen werden.
3. Die Benutzer bauen selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung. Die Aufsichtführende Person hat vor der Benutzung das Inventar auf Sicherheit und Funktion zu überprüfen.
4. Der Regelbetrieb endet um 22:00 Uhr. Bei Veranstaltungen wird das Ende mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. In jedem Fall endet die Benutzung der Terrasse um 22:00 Uhr.
5. Die Bestuhlung der Galerie ist nicht gestattet.
6. Wird die „Alte Schule“ für Veranstaltungen vermietet und verlangt der Veranstalter Eintritt, so darf die Zahl der verkauften Eintrittskarten nicht höher als die maximal erlaubten Sitzplätze gem. Bestuhlungsplan betragen. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst. Er ist auch für die Erfüllung anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
7. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der „Alten Schule“ hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das hierfür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und Werbung jeglicher Art im inneren und äußeren Bereich der „Alten Schule“ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

8. Veränderungen jeglicher Art durch die Benutzer an oder in der „Alten Schule“ sind nicht gestattet.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Kosten für die Benutzung der Alten Schule werden in einer gesonderten Benutzungsentgeltordnung (Anlage 1) geregelt.
2. Die zu zahlenden Entgelte bei Überlassung nach § 2 Abs. 1 werden am Ende eines jeden Jahres ermittelt und angefordert. Für die Überlassung der „Alten Schule“ nach § 2 Abs. 2 ist das zu zahlende Entgelt incl. Kautions zwei Monate vor Veranstaltung fällig.

§ 5 Ordnungsbestimmungen

1. Die Alte Schule wird grundsätzlich vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter sichtbare Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten oder bei der Gemeinde geltend macht. Die Rückgabe hat an den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu geschehen, wobei am nächsten Werktag festgestellt wird, ob durch die Benutzung eventuelle Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Im Anschluss hat noch eine Abnahme mit dem Veranstalter zu erfolgen. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Vereinszwecken.
2. Die Alte Schule darf vom Benutzer nur zu der in der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Verboten ist:

- a) auf Tische und Stühle zu stehen,
- b) das Benageln, Bekleben, Bemalen der Wände und Glasscheiben innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
- c) Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen.
- d) das Mitbringen von Tieren
- e) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o. ä. in der Alten Schule und an den Außenwänden.
- f) das Rauchen im gesamten Gebäude
- g) das Betreten der Alten Schule mit Rollschuhen, Inliner, Kickboards usw.

Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung kann Strafanzeige gestellt werden. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer.

§ 6 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung der „Alten Schule“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Vertreter nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde überlässt die „Alte Schule“ und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person zu überprüfen. Die Aufsichtsführende Person muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Dies ist der Gemeinde oder der beauftragten Person der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der „Alten Schule“ abgestellte Fahrzeuge.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die „Alten Schule“ verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und der Benutzer, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der „Alten Schule“ ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der „Alten Schule“, ihrer Einrichtung und Geräten entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 7 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder ihren Anlagen kann die Gemeinde die Benutzung der „Alten Schule“ zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
2. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 analog für die Benutzung durch Vereine

§ 8 Zutrittsrecht

1. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und den Hausmeistern ist der Zutritt zu der „Alten Schule“ während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Ihnen ist, ebenso wie Angehörigen von Polizei, Ordnungs- und Baubehörden, Feuerwehr und Rettungsdiensten und der Gemeindeverwaltung, jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 -Benutzungsentgeltordnung, tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Neckarwestheim, 30. Juni 2017

Jochen Winkler
Bürgermeister